Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist dafür, sich in Geselligkeitsstunden in dem wöchentlichen Versammlungen der Pflege und Erhaltung des Schießens mit Büchse und Pistole zu befleißigen, sowie sich unter den Schutz des Schützen-Patrons Sebastian zu vereinigen.

§ 2. Jeder aufrechte Bürger, der den erforderlichen Lebenswandel nachweist hat, kann Mitglied dieser Gesellschaft werden. Alle diesbezüglichen Anmeldungen haben auf schriftlichem Zuspruch zu der Gesellschaft; = sind ebenso einzureichen in seinem ihr Domizil zu erfolgen.

§ 3. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat sein Eintrittsgeld mit fünfzehn Groschen zu entrichten und die Verpflichtet der angenommenen Gesellschaft

-

Gesetze durch seine Unterschrift anzuerkennen.

§ 4. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, auf Erfordern den Zweck der = selben zu fördern.

==========

§ 5. Die Gesellschaft versammelt sich jeden Mittwoch. Es empfängt die durch Stimmenmehrheit und einfache Stimmenmehrheit.

§ 6. Seine Vorstand soll sich aus fünf Vorstand= und drei Ergänzungs=Vorstand= Mitgliedern besetzen, welche jedes Jahr neuen Vorstand bilden.

§ 7. Alle drei Jahre, am zweiten Sonntag nach Ostern, = ist die Vorstand= pflicht zu erneuern; die Ausgetretenen sind aber wieder wählbar.

§ 8. Sollten einer der Angehörigen die auf ihn gefallenen Wahl ablehnen, oder sollten ein solcher in Laufe einer Zeit von seiner Anstellung oder sich der Gesellschaft fernen, so wird jedes mahlen in einer Versammlung von Vorst und anderweitigen Anwesenheit=Versammlung zu einer Ergänzungswahl ernennen.

§ 9. Der Vorstand übernimmt im Allgemeinen
a) die Leitung der Versammlungen und festzeit, sowie Handhabung der Ordnung
b) alle Angelegenheiten, welche der Interesse der Gesellschaft betreffen.

§ 10. Zur Feierlichkeit dessen insbesondere werden diese Obliegenheiten erstreckt, und zwar so

a) wie durch den Vorstand sich versammeln zu wählenden Mitglied sei Präsident, welcher die Versammlungen leitet
b) wie, = abwechselt von Vorstand und sich versammeln zu wählenden Mit= glied sei Protokollführer, der alle Versammlungen und gesellschaftlichen Ordnung der Gesellschaft besorgt, sowie der Anwesen= Anzeigen der Mitglieder führt, = und
c) wie, = gleichfalls von und sich aus den Vorstande zu wählenden Mit= glied sei Kassenführer.

Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

§ 11. Das Präsidium ist verpflichtet, im Falle es einer Versammlung nicht binnen von dem, dem Zeug von mündlicher Versammlung dem Vorstand zug zeigen. Das Vorstand bestimmt dann mit seinen Mitte ein Mitglied, der in im § 10 und es ..... dessen zeugnisbenen Leitung das ... Versammlung mit übt.

§ 12. Das Vorstand benennt die nötigen Generel-Versammlungen um und muß dem Verf nimm Einladung zur Kenntnis das Mitgliedes beimgen.

§ 13. Fünf Mitglieder der Gesellschaft haben der Recht, wenn sie sich um den Vorst und wenden, dem zu einer Generel-Versammlung zu verlangen.
Wenn so vielen Mitglieder sind berechtigt beim Vorstand unter Angabe des Grund auf die Einberufung einer Mitglieder mit der Gesellschaft verlangen. Das Vorstand ist zu diesem Zweck verpflichtet, eine Generel-Versammlung anzuordnen, welche auf Einhaltung der vorgeschriebenen Gründe binnen Verf zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden auf dem Weg der Abstimmung ausschneiden wird.

§ 14 Lokalitäten und öffentliche Plätze zu Versammlungen werden vom Vorstand bestimmt.

§ 15. Jede Generel-Versammlung ist von einem bestimmten Zweck der Mitglieder einberufen, die zur bestimmten Zeit Anwesenden haben der Recht der Entscheidung, und fällt
ihre Entscheide, welche mit einfacher Stimmenmehrheit entgegengesetzt von den, mit-genommen in Bezug zu § 13 die ständige Mitglieder der Gesellschaft berührt.

§ 16. Das Vorstand trifft alle Einrichtungen von Festplatz. Es besorgt die nötigen Aufforderungen und Anordnungen.

§ 17. Das Vorstand hat die besonder Pflicht, über jede Verletzung der Anstand oder Ordnung der gestellten Anordnung zu wachen. Es hat alle Anordnungen zu treffen, welche ihm zur Entsicherung jede Umordnungen Vorfallen notwendig scheinen. Es ist befugt, jeden der sich nicht benehmen wollen, die Anwesenheit von Festplatz oder im Gesellschaftslokalen zu verweisen.

§ 18. Das Vorstand hat in wichtigen Fällen der Recht, der Festsetzen von Festplatz zu entscheiden.

§ 19. Das Vorstand ist verpflichtet, über die Verwendung zu jeder vorkommenden Einnahme in der nächsten Generel-Versammlung Bericht abzu statten.

==========

§ 20. Wenn von im § 3 bestimmten Einkünften voll von jedem Mitgliedes der einstimmige Entscheidung fünf Jahren entnommen werden,

a) namentlich somit auch die Einheits- u. Erinnerungsgelder die Kasse der Gesellschaft.

§ 21. Der ~~Gebrauch des~~ einmalige Erinnerungsgeld wird in das von Vorstande zu bestimmende Quartal-Versammlung von Aufnahmsfrist rechnen.
Wenn in dieser Versammlung nicht gezahlt, ist .....en der Erinnerungsgeld in das Laufzeit der Aufnahmsfrist abzuziehen.

§ 22.
Das Aufgeben des vorher namentlichen Gesellschaftsrolle ist das Aufnahmsfrist.

§ 23. Ein förmlich ausgefertigte Zahlungsbestätigung der einmaligen Erinnerung von der Aufnahmsfrist wird als ein Ausweis auf das Gesellschaft mit dem ..... folgen entzogen.

§ 24. Wenn in Zeit von einem halben Jahr einmaligen Erinnerung nicht entrichtet, wird auf das Liste des Mitglieder gestrichen, und namentlich, gleich dem Recht Empfehl der Vorstande Ausschlussantrag, sein Anrecht an das Ausübung des Rechts und dem Benutzung des Gesellschaft.

§ 25. Auf das Gesellschaft-Recht werden alle zur Feststellung der Zweck des Gesellschaft notwendigen oder nützlichen Aufforderungen, soweit <u>gesetzlichen Vorschriften</u> bestimmt.

§ 26. Die ausgeschiedenen werden Angehörige bilden der Benutzung des Gesellschaft und dürfen ohne Empfehl und das Zustimmung von zwei drittel des Mitglieder zu andern Zwecken nicht benützt werden.
Um die ausgenommen § vollständig zu pflegen, verzichten die Mitglieder das freiwillige-Pflegen-Gesellschaft auf insbesondere auf die Festsetzung der Artikel 815 der Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit auf jeder Klagerecht wenigen die Zeichnung der Gesellschaftsbenutzung zum Ausgang fort. Das Vorstand ist berechtigt, dasjenige Mitglied, welche in die neu Liste nicht Klage gegen die Gesellschaft nahm, sofort auf das Liste des Mitglieder zu streichen. Wenn auf dem Weg auftragsweise wird, sonst gleichfalls jeden Anteil an das Ausübung des Rechts und dem Benutzung des Gesellschaft.
Ebenso dürfen die Gesellschaft-Rechte nicht Mitglieder werden an Andern übertragen, von Andern in Anspruch genommen, auf von neuen Leben gültig genommen werden.

§ 27. Die Gesellschaft-Kasse, soweit alle Angehörige, werden auf <u>Andere-Mitteilen</u> benutzen, sind ausschließlich, und dürfen .... keinen ..... das ausgenommen, auf zurückfliegen Mitglieder dem ausschließlich Gesetzen werden. Sollen die Gesellschaft durch den nicht oder anderen Umstand ..... werden, so muß das Vorstand dem ausschließlichen Angehörige bei das festlegen Lösungsmittel, usw. Gemeinde-Verwaltung sofort in ausgeschiedenen Recht festsetzen. Dieses Verwaltung bleiben diejenigen in neuen solchen Kreis so lange zusammen, bis sich nun ein Gesellschaft von wenigstens 30 Mitglieder finden den Namen
„freiwilligen-Pflegen-Gesellschaft"
gebildet fort. Entsteht dem neuen Gesellschaft das festlegen Lösungs-

mitteni usw. Ausnahmen-Bewilligung notwendige Zustimmung, so ist die Leitung verpflichtet diese Gesellschaft ohne Anzeige die bei ihr einlaufenden Angelegenheiten unter denselben Bedingungen zu übernehmen, wie sie in den vorangehenden §§ 26 und 27 aufgeführt sind.

§ 28. Der/ Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand zur Kenntnisnahme anzuzeigen. Es muß deutlich ein genauer/ Austrittstermin/ angegeben, und festen, wann der/ Leitung dem neuen Vorstand die/ seinem Rücktritt übergeben. | Der neue Vorstand prüft die Richtigkeit dieses/ Austritts/ und stellt dann eine Entlassungsurkunde über die richtige Übergabe/ der/ genauen Zeit.

§ 29. Verlassen Mitglieder, welche/ aus/ der Gesellschaft zu Unrecht austreten, müßt die/ dem Vorstand pflichtig oder praktisch melden. Ein solcher Rücktritt zieht, außer dem Verlust der/ Anrechte/ an den ausgeschafften vorhandenen Angelegenheiten, den Verlust der Berechtigung auf die, an den ausgeschafften Gesellschaft fernen Zeit zu nehmen.

§ 30. Die Gesellschaft endigt:

a) mit jährlich zu festgesetzt/ Versammlung,
b) mit Auflösung seines, welche in einem festgelegten Vorgang beginnt und
c) am selbigen Tage, an welchem die Auflösung seine Kraft findet, der jährlichen Abberufung von Seiten der/ Vorstand/

§ 31. Die Tage, an welchen der/ Versammlung und die Auflösung seine Kraft finden sollen, innerhalb Monat/ Monatsversammlung der Gesellschaft bestimmt.

§ 32. Der Vorstand ist mit der Anordnung der zu vornehmenden festlichkeiten beauftragt.

§ 33. Um diesen festlichkeiten einen besonderen ... weihe zu geben, soll der Schützen-Gesellschaft die militärische Ordnung zu Grunde gelegt werden.

§ 34. Die Gesellschaft verfügt deshalb durch Monatsversammlung einen Hauptmann/ Anführer. Bei völliger Constituierung der Gesellschaft soll der Hauptmann die Mitglieder auf ihren Posten in Zügen zu ordnen, davon jeder 10 | 20 Mann haben soll.= Jeder Zug verfügt seinen Offizier.

§ 35. Die Gesellschaft verfügt weiter durch Monatsversammlung einen Feldwebel, einen Fähnrich und einen Tambour.

§ 36. Der Vorstand bestimmt für die Ehren die Abzeichen, die auf/ einigen Brust befestigt werden müssen.

§ 37. Der Vorstand bestimmt auf und zwar seine Wähler mit Entfernung jenen zum Laden der Gewehre und zum Abfeuern der Böller.

§ 38. Fünf und mehr Mitglieder haben das Recht, auf den Königsplatz Königsböller abzufeuern. Hiervon können jedoch die Generalversammlungen nicht benutzt werden. Für die allgemeinen Kosten und militärischen Aufgaben sind die Mitglieder in diesen Fällen verantwortlich.

§ 39. Alle die vom Vorstand anberaumten Vogelschießen bedingen das Erscheinen des Uniformstückes. Zu allen übrigen Königsböllungen dürfen auch andere Stücke getragen werden, = sollen aber vom Vorstand weder vorgeschrieben werden.

§ 40. ~~Auf~~ Beim Schießen auf den Vogel, wozu jedes Schützen-Mitglied alle ein Los erhalten darf, muß jedes Schützen sein Schießen frei sein.

§ 41. Beim Schießen findet nur einmal Schießfolge statt, die die meisten getroffen Scheiben bedingt. Das Feldrecht bestimmt auf diesen das Schützen, die sich auf den Schießplatz zu begeben hat.

§ 42. Das Schützen, das auf irgendwelchen Aufforderungen nicht eingegangen ist, hat sein Schießrecht verloren.

§ 43. Das Losgehen des Stücks auf dem Stand gilt als Schuß.

§ 44. Das zulässig kaliberhaltende Theil der Vogel | n| sei der Holz oder die Farben, wenn auf ..... die Stange oberhalb der ~~Krone~~ auf diese getroffen ist, gilt als Vogel. Unterhalb der ..... wird das Schuß nicht eingerechnet. Jedesmal Mitglied, welches die Holz-Stange beschädigt, hat zur Ausbesserung einstens an den Festausschuß ein Thaler zu zahlen.

§ 45. Einem Entfernen darf das Anbringen des Stücks untersagt werden.

§ 46. Jede Jahr wird ein Königsschießen auf den Vogel statt finden. Hierzu können alle Mitglieder das Ehrenrechte Theil nehmen.

§ 47. Außer den schon bestimmten Entschädigen soll von den Mitgliedern für jedes Königsschießen ein Entrée von mindestens fünfzehn Thalern angesetzt werden, das den Einsatz der Loose bestimmt.

§ 48. Von diesen fünfzehn Thalern hat das Schützenkönig
1.) zur zukünftigen Zierde das zeitigen Schützenkönigs nennigsten zwei Thalern zur Anschaffung eines silbernen Schildes zu verwenden.
2.) den Aufsichtsschützen für Munition zwei Thalern zu geben und
3.) für zu beschaffenden Gewehr, nämlich ein Ohm Lima, eben allgemeinen Entrée von sechs Thalern abzugeben;
den auf übrigen fünf Thalern sechs zur seinen Verfügung stehe. Schützenkönig|

§ 49. Das zeitigen Königsmitglied von seinesgleichen ein Ehrenmitglied das Gesellschaft.

§ 50. Zweck die seinesgleichen-Schützen-Gesellschaft auf nachfolgenden Empfehl von einer gemeinschaftlichen oder wissenschaftlichen Gemeinschaft-Verbindung sind in seinem ~~und Corporation~~ öffentlich auf, so ist jedes Mit-

sind verpflichtet, sich daran zu beteiligen. Es gilt also besonders das letzte Glied, wozu nämlich verschiedene Mitglieder von der Gesellschaft genommen sind.

§ 51. Derjenige Mitglied, welches sich in dem nämlichen oder anderen Falle nicht daran beteiligt, innerhalb von 14 Tagen nach empfangener Aufforderung an die Gesellschaft 5 Groschen. Als Entschuldigung befreit von dieser Auferlegung.

§ 52. Das Vorstand ist durch die ausgearbeitete Bestimmung ferner berechtigt, alle Klagen im Interesse der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft von jedes verantwortlichen Angelegenheiten zu haben, zu sein Handen und deren Rechte wahrzunehmen, ohne daß es dazu eines besonderen Vollmacht die einzelnen oder besonderen Mitgliedes bedarf.

§ 53. Die vorstehenden Gesellschaftsgesetze sind in das jetzigen Journal-Buch der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft benutzen und ergänzt worden, und dürfen ohne Entfernt nimm innerhalb ausgenommen Journal-Versammlung mit ohne die Zustimmung von einem dritten des anwesenden Mitgliedes nicht abgeändert werden, die §§ 26 und 27 sind indessen auf dem Vorschlag ihrer Festung mit auf dem Antrag ihrer Bestimmung von jedes Abänderung ausgeschlossen.

Friesheim, 5. April 1857

Das Vorstand
der Schützen-Gesellschaft
resp. Unterschriften

Protokollführer Martin Johannsen